**Bundesrat** Drucksache **732/00**

**10.11.00**

Vk - U

# Gesetzentwurf
**der Bundesregierung**

## Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes

### A. Zielsetzung

In der „Grundsatzvereinbarung zum Transrapid" vom 5. Februar 2000 haben die Bundesregierung, die Deutsche Bahn AG, die Siemens AG, die Thyssen Krupp Industries AG sowie die Daimler Chrysler Rail Systems GmbH beschlossen, die Magnetschnellbahnstrecke Berlin – Hamburg nicht zu realisieren. Mit dieser Entscheidung wurde dem in § 1 Satz 1 Magnetschwebebahnbedarfsgesetz normierten „Bedarf für den Neubau einer Magnetschwebebahnstrecke von Berlin nach Hamburg über Schwerin" die faktische Grundlage entzogen. Das Magnetschwebebahnbedarfsgesetz hat damit seine Regelungsfunktion verloren.

### B. Lösung

Die Aufhebung des Gesetzes ist erforderlich.

Die Aufhebung des Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes ist um so dringlicher, als dass das Land Schleswig-Holstein ein Normenkontrollverfahren hinsichtlich dieses Gesetzes angestrengt hat, welches vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Das Bundesverfassungsgericht erwartet nach dem Beschluss, den Bau der Strecke Berlin - Hamburg nicht zu realisieren, die Aufhebung des Gesetzes, um das Verfahren einstellen zu können.

---

Fristablauf: 22.12.00

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Keine

**Bundesrat** Drucksache **732/00**

**10.11.00**

**Vk - U**

# Gesetzentwurf
**der Bundesregierung**

## Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (323) - 910 00 - Ma 7/00

Berlin, den 10. November 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Fristablauf: 22.12.00

Drucksache 732/00

# Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes

**Vom ..... 2000**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Magnetschwebebahnbedarfsgesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl I S. 1018) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**A. Allgemeiner Teil**

In der „Grundsatzvereinbarung zum Transrapid" vom 5. Februar 2000 haben die Bundesregierung, die Deutsche Bahn AG, die Siemens AG, die Thyssen Krupp Industries AG sowie die Daimler Chrysler Rail Systems GmbH beschlossen, die Magnetschnellbahnstrecke Berlin – Hamburg nicht zu realisieren. Mit dieser Entscheidung wurde dem in § 1 Satz 1 Magnetschwebebahnbedarfsgesetz normierten „Bedarf für den Neubau einer Magnetschwebebahnstrecke von Berlin nach Hamburg über Schwerin" die faktische Grundlage entzogen. Das Magnetschwebebahnbedarfsgesetz hat damit seine Regelungsfunktion verloren.

In der Folge ist die Aufhebung des Gesetzes erforderlich.

Die Aufhebung des Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes ist um so dringlicher, als dass das Land Schleswig-Holstein ein Normenkontrollverfahren hinsichtlich dieses Gesetzes angestrengt hat, welches vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Das Bundesverfassungsgericht erwartet nach dem Beschluss, den Bau der Strecke Berlin – Hamburg nicht zu realisieren, die Aufhebung des Gesetzes, um das Verfahren einstellen zu können.

Der Gesetzentwurf löst keine Kosten für Bund, Länder und Gemeinden aus.

**B. Im einzelnen**

§ 1 regelt die Aufhebung des Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes.

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung des Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes.

**Bundesrat** Drucksache **732/00** (Beschluss)

**21.12.00**

# Stellungnahme
**des Bundesrates**

## Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946